



# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/lebenspartner- übergreifende Verlustverrechnung

**Bitte beachten Sie:** Freistellungsaufträge für Gemeinschaftskonten können nur von Ehepaaren, die steuerlich zusammen veranlagt sind, erteilt werden. Bei nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern werden Freistellungsaufträge für Gemeinschaftskonten nicht berücksichtigt!

Der Freistellungsauftrag gilt nicht für Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung.

<b>Auftraggeber</b>	
Vorname	
Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Kundennummer	Geburtsdatum
Steuerliche Identifikationsnummer*	
*Bei Freistellungsaufträgen muss die steuerliche Identifikationsnumm angegeben werden (siehe Seite 2 -Punkt 17).	
Familienstand	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit: _____ <input type="checkbox"/> verheiratet* <input type="checkbox"/> geschieden seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____ Datum	
*falls verheiratet:	
<input type="checkbox"/> gemeinschaftlich veranlagt <input type="checkbox"/> getrennt veranlagt	
<b>Ehe-/Lebenspartner</b> Angaben sind unbedingt erforderlich!	
Vorname	
Name	
Kundennummer	Geburtsdatum
Steuerliche Identifikationsnummer (siehe Seite 2 -Punkt 17)	
<b>Wichtiger Hinweis</b>	
<p>Um eine rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um Zusendung Ihres Freistellungsauftrages bis spätestens 4 Wochen vor Gutschrift der freizustellenden Zinsen. Die Zinsfälligkeit Ihrer Festgeldanlage können Sie der Ihnen vorliegenden Anlagebestätigung entnehmen. Die Zinszahlung Ihrer täglich verfügbaren Einlagen (Tagesgeld) erfolgt jährlich zum 31.12.</p> <p>Der Höchstbetrag von 1.602,- EUR gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.</p>	

<b>Angaben zum Freistellungsauftrag</b>
<input type="checkbox"/> Erstauftrag <input type="checkbox"/> Änderung
<p>Hiermit erteile ich /erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar (bitte Zutreffendes ankreuzen):</p> <input type="checkbox"/> Bis zu einem Betrag von _____ EUR <input type="checkbox"/> bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt: <input type="checkbox"/> 801,- EUR <input type="checkbox"/> 1.602,- EUR
<b>Gültigkeit:</b> Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01.20 __ __ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung <input type="checkbox"/> so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten oder <input type="checkbox"/> bis zum 31.12.20 __ __
<b>Hinweise des Gesetzgebers</b>
<p>Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).</p> <p>Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.</p>
<b>Erklärung und Unterschrift(en)</b>
<p>Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,- EUR/1.602,- EUR nicht übersteigt. Ich versichere/ Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,- EUR/1.602,- EUR im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).</p>
Datum  _____ Unterschrift
Datum  _____ Ggf. Unterschrift Ehe-/Lebenspartner, bei Minderjährigen unterschreiben alle gesetzl. Vertreter

FRA10001\_20190902

1. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Pflichtfelder (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Kunden und ggf. des Ehepartners sowie die Adresse) vollständig ausgefüllt sind.
2. Es ist in jedem Fall die Höhe des Freistellungsbetrages anzugeben. Kreuzen Sie daher entweder „bis zu einem Betrag von“ an, und tragen Sie einen Betrag ein, oder wählen Sie den maximalen Freibetrag durch Ankreuzen.
3. Bitte geben Sie an, ab wann der Freistellungsauftrag gelten soll. Der Freistellungsauftrag gilt stets ab Kalenderjahresbeginn bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung im laufenden Jahr und ist gültig für das gesamte Kalenderjahr, d.h. bei Erteilung für das laufende Jahr auch für Kapitalerträge, die vor Einreichung des Freistellungsauftrages im betreffenden Kalenderjahr abgerechnet wurden.
4. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Termin der Freistellungsauftrag gelten soll; entweder bis zur Erteilung eines neuen Auftrages oder bis zu dem von Ihnen genannten Enddatum.
5. Indem Sie uns Ihren Freistellungsauftrag mindestens vier Wochen vor dem Termin der Zinsgutschrift vorlegen, vermeiden Sie bzw. verringern Sie die einbehaltene Abgeltungssteuer.
6. Ihr Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch für die Konten Ihres Ehepartners). Alle bisherigen Freistellungsaufträge werden mit Erteilung des neuen Freistellungsauftrages ungültig.
7. Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Eine Herabsetzung des Freibetrages ist nur bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahres bereits ausgeschöpften Betrages möglich. Auch ein Änderungsauftrag muss mit dem Formular für Freistellungsaufträge erteilt werden.
8. Ehepartner müssen den Freistellungsauftrag gemeinsam erteilen und unterschreiben. Auch bei Konten, bei denen nur ein Ehepartner Kontoinhaber ist (Einzelkonto) ist dies die Voraussetzung dafür, dass Erträge vom Steuerabzug freigestellt werden.
9. Gemeinschaftskonten von nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern bzw. Eheleuten mit getrennter Veranlagung können nicht freigestellt werden.
10. Vergessen Sie nicht das Einreichungsdatum einzusetzen und den Freistellungsauftrag zu unterschreiben. Bei Ehepartnern sind beide Unterschriften erforderlich.
11. Stellen Sie einen Erstantrag, muss dieser im Original per Post bei uns eingehen. Folgeaufträge können auch per Fax unter Verwendung des Formulars „Freistellungsauftrag für Kapitalerträge“ eingereicht werden.
12. Wir sind gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen das Volumen Ihres jeweiligen Freistellungsauftrages jährlich mitzuteilen und die Höhe der tatsächlich freigestellten Zinserträge zu melden.
13. Für dauernd getrennt lebende Ehepaare entfällt das Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung. Sie können keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen.
14. Da im Trennungsjahr die Zusammenveranlagung noch möglich ist, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag noch bestehen bleiben. Er muss erst für das auf das Jahr der Trennung folgende Jahr zurückgenommen werden. Ab Beginn des Folgejahres nach der Trennung muss jeder, der nun dauernd getrennt lebenden Ehegatten, einen eigenen Freistellungsauftrag stellen, auch wenn die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist.
15. Bei Heirat eines Antragstellers verliert der von diesem allein erteilte Freistellungsauftrag mit dem Tag der Heirat seine Wirksamkeit. Es ist ein neuer, von beiden Ehegatten unterschriebener Freistellungsauftrag vorzulegen, der dann für das Jahr der Heirat rückwirkend zum 1. Januar erteilt werden kann.
16. Der Freistellungsauftrag ist nach dem Tod des ursprünglichen Gläubigers der Kapitalerträge nicht mehr zu berücksichtigen, da nach dessen Tod die Erben Gläubiger der Kapitalerträge geworden sind.
17. Bei Freistellungsaufträgen muss die steuerliche Identifikationsnummer angegeben werden. Kreditinstitute haben die Mitteilungspflicht, dem Finanzamt die steuerliche Identifikationsnummer Ihrer Kunden, welche einen Freistellungsauftrag erteilen, mitzuteilen. Bei Verheirateten muss ebenfalls die steuerliche Identifikationsnummer des Ehepartners angegeben werden. Sie finden die steuerliche Identifikationsnummer in der Regel auf Ihrer Lohnsteuerkarte oder Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.